

VERÖFFENTLICHUNG

Die Wiener Börse AG als das die Wiener Börse leitende und verwaltende Börseunternehmen ist gemäß § 31 Abs. 3 Übernahmegesetz (ÜbG) ermächtigt, eine Gebührenordnung für das Verfahren vor der Übernahmekommission zu erlassen.

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2001 nach Anhörung der Übernahmekommission nachstehende Gebührenordnung für das Verfahren vor der Übernahmekommission erlassen:

Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission

1. Gebühr für das Verfahren zur Kontrolle und Überwachung der Durchführung eines öffentlichen Angebots durch die Übernahmekommission

1.1. Für das Verfahren zur Kontrolle und Überwachung der Durchführung eines öffentlichen Angebots durch die Übernahmekommission ist von jedem Bieter eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Zuschlagsgebühr zusammen:

Die Grundgebühr richtet sich nach der Summe der im jeweiligen (allenfalls nach § 15 ÜbG verbesserten) Angebot gebotenen Gegenleistung und beträgt 0,1 Prozent der Summe der Gegenleistungen, jedoch mindestens EUR 42.000,- und höchstens EUR 200.000,-.

Die Zuschlagsgebühr richtet sich nach der Summe der Gegenleistungen, die EUR 200 Mio übersteigt (Mehrbetrag). Für die ersten EUR 200 Mio dieses Mehrbetrages fällt ein Zuschlagsbetrag von 0,075 Prozent, für die nächsten EUR 200 Mio ein weiterer Zuschlagsbetrag von 0,05 Prozent und für die folgenden EUR 400 Mio ein Zuschlagsbetrag von 0,025 Prozent der Summe der Gegenleistungen an. Die so ermittelten Zuschlagsbeträge bilden in Summe die Zuschlagsgebühr.

Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

1.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß Z. 1. entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Bieter gemäß den Vorschriften des Übernahmegesetzes zur Anzeige des Angebots gemäß § 10 ÜbG bzw. § 22 iVm § 10 ÜbG verpflichtet ist.

- 1.3. Die Gebühr gemäß Z. 1.1. reduziert sich um jeweils 30 Prozent, wenn
- a) das Verfahren vor der Übernahmekommission vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder vor Beginn der Durchführung des Verfahrens endet, wenn der Übernahmekommission dadurch ein verringerter Verfahrensaufwand entstanden ist;
 - b) die Übernahmekommission im Zuge des Verfahrens gemäß dieser Z. 1. dem Bieter gegenüber keine bescheidmäßige Erledigung (insbesondere Feststellung der Gesetzeswidrigkeit des Angebots oder der Angebotsunterlage, Untersagung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Durchführung des Angebots, Anordnung der Veröffentlichung oder Bekanntmachung von ergänzenden Äußerungen oder Berichtigungen, Anordnung der Unterlassung bestimmter Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung) getätigt hat.

Die Gebühr gemäß Z. 1.1. kann somit um maximal 60 Prozent reduziert werden.

- 1.4. Spätestens im Zeitpunkt der Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission ist ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 21.000,- zu erlegen. Den Angebotsunterlagen ist ein Nachweis über den Erlag dieses Gebührevorschusses beizulegen.
- 1.5. Kommt es im Zuge eines Verfahrens gemäß Z. 1. zu einer bescheidmäßigen Erledigung gegenüber der Zielgesellschaft (insbesondere Anordnung der Veröffentlichung oder Bekanntmachung von ergänzenden Äußerungen oder Berichtigungen, Anordnung der Unterlassung bestimmter Maßnahmen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung), so ist von der Zielgesellschaft eine Gebühr in Höhe von EUR 8.640,- für jede bescheidmäßige Erledigung zu entrichten. Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 1.6. Barauslagen, die der Übernahmekommission im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Z. 1. erwachsen (insbesondere für Veröffentlichungen sowie für Sachverständigengebühren), sind unabhängig von den Gebühren gemäß Z. 1.1. und Z. 1.5. zu ersetzen und werden von der Übernahmekommission vorgeschrieben. Barauslagen sind grundsätzlich vom Bieter zu tragen. Werden Barauslagen durch das Verschulden der Zielgesellschaft verursacht, so sind sie von dieser zu tragen. Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zielgesellschaft bei Antragstellung voraussehen konnte, dass ihr Antrag einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursacht.

Ist abzusehen, dass der Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens Barauslagen erwachsen, so kann sie dem Bieter und der Zielgesellschaft einen Barauslagenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Barauslagen vorschreiben.

Alle Zahlungen werden zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

2. Gebühren für Verfahren gemäß § 25 ÜbG

- 2.1. Für das Verfahren zur Prüfung einer Mitteilung nach § 25 ÜbG ist vom Bieter eine Gebühr in der Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten. Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 2.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß Z. 2.1. entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Bieter gemäß den Vorschriften des Übernahmegesetzes zur Mitteilung über den Sachverhalt an die Übernahmekommission gemäß § 25 ÜbG verpflichtet ist.
- 2.3. Entscheidet die Übernahmekommission über einen Antrag nach § 25 Abs. 2 dritter Satz ÜbG (Feststellung betreffend die Angebotspflicht) bescheidmäßig, so ist vom Bieter zusätzlich eine Gebühr in Höhe von EUR 8.640,-- zu entrichten. Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 2.4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß Z. 2.3. entsteht mit Einbringung des betreffenden Antrags.
- 2.5. Spätestens im Zeitpunkt der Mitteilung über den Sachverhalt an die Übernahmekommission ist ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 4.320,-- zu erlegen. Der Mitteilung ist ein Nachweis über den Erlag dieses Gebührevorschusses beizulegen.

Ist über einen Antrag gemäß § 25 Abs. 2 dritter Satz ÜbG (Feststellung betreffend die Angebotspflicht) zu entscheiden, so ist spätestens im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bei der Übernahmekommission zusätzlich ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 4.320,-- zu erlegen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erlag dieses Gebührevorschusses beizulegen.

- 2.6. Barauslagen, die der Übernahmekommission im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß §25 ÜbG erwachsen (insbesondere für Veröffentlichungen sowie für Sachverständigengebühren), sind unabhängig von den Gebühren gemäß Z. 2.1. und Z. 2.3. zu ersetzen und werden von der Übernahmekommission vorgeschrieben. Barauslagen sind grundsätzlich vom Bieter zu tragen. Werden Barauslagen durch das Verschulden der Zielgesellschaft verursacht, so sind sie von dieser zu tragen. Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zielgesellschaft bei Antragstellung voraussehen konnte, dass ihr Antrag einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursacht.

Ist abzusehen, dass der Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens Barauslagen erwachsen, so kann sie dem Bieter und der Zielgesellschaft einen Barauslagenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Barauslagen vorschreiben.

Alle Zahlungen werden zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

2.7. Ordnet die Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens gemäß § 25 Abs. 2 ÜbG die Stellung eines Pflichtangebots an, so werden die Gebühren gemäß Z. 2. auf die gemäß Z. 1. zu leistenden Gebühren angerechnet.

3. Gebühren für Verfahren, die zu einem Feststellungsbescheid gemäß § 24 ÜbG oder § 8 der 1. Übernahmeverordnung (1. ÜbV) führen

3.1. Für ein Verfahren vor der Übernahmekommission, das zu einem Feststellungsbescheid gemäß § 24 ÜbG (Ausnahme von der Angebotspflicht kraft Gesetzes) oder § 8 der 1. ÜbV (Widerlegung der Vermutung einer kontrollierenden Beteiligung) führt, ist vom Bieter eine Gebühr in der Höhe von EUR 17.280,- zu entrichten. Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

3.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß Z. 3. entsteht zu dem Zeitpunkt der Einbringung des betreffenden Antrags bei der Übernahmekommission.

3.3. Spätestens im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bei der Übernahmekommission ist ein Gebührevorschuss in Höhe von EUR 8.640,- zu erlegen. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erlag dieses Gebührevorschusses beizulegen.

3.4. Barauslagen, die der Übernahmekommission im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß Z. 3. erwachsen (insbesondere für Veröffentlichungen sowie für Sachverständigengebühren), sind unabhängig von der Gebühr gemäß Z. 3.1. zu ersetzen und werden von der Übernahmekommission vorgeschrieben. Barauslagen sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. Werden Barauslagen durch das Verschulden der Zielgesellschaft verursacht, so sind sie von dieser zu tragen. Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zielgesellschaft bei Antragstellung voraussehen konnte, dass ihr Antrag einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursacht.

Ist abzusehen, dass der Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens Barauslagen erwachsen, so kann sie dem Antragsteller und der Zielgesellschaft einen Barauslagenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Barauslagen vorschreiben.

Alle Zahlungen werden zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

3.5. Ergibt sich aus einem Feststellungsbescheid gemäß Z. 3. für den Antragsteller die Pflicht zur Stellung eines Angebots, so werden die Gebühren gemäß Z. 3. auf die gemäß Z. 1. zu leistenden Gebühren angerechnet.

4. Verfahren gemäß § 33 ÜbG

- 4.1. Für ein Verfahren gemäß §33 ÜbG ist eine Gebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Summe der im jeweiligen (allenfalls nach § 15 ÜbG verbesserten) Angebot gebotenen Gegenleistungen und beträgt 0,001 Prozent der Gegenleistungen, jedoch mindestens EUR 8.640,- und höchstens EUR 17.280,- pro Verfahren.

Ist dem Verfahren gemäß § 33 ÜbG kein öffentliches Angebot vorausgegangen, beträgt die Gebühr einheitlich EUR 17.280,- (§ 33 Abs 1 Z 2 ÜbG).

Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

- 4.2. Barauslagen, die der Übernahmekommission im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß §33 ÜbG erwachsen (insbesondere für Veröffentlichungen sowie für Sachverständigengebühren), sind unabhängig von der Gebühr gemäß Z. 4.1. zu tragen und werden von der Übernahmekommission vorgeschrieben.

Ist abzusehen, dass der Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens Barauslagen erwachsen, so kann sie einen Barauslagenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Barauslagen fordern.

Alle Zahlungen werden zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

- 4.3. Zur Tragung der Gebühr gemäß Z. 4.1. sowie der Barauslagen gemäß Z. 4.2. ist grundsätzlich der Bieter verpflichtet. Gebühr und Barauslagen werden jedoch insoweit der Zielgesellschaft ganz oder zum Teil nach Billigkeit auferlegt, als diese einen Antrag oder Gegenantrag gestellt hat und überhaupt oder ab einem bestimmten Zeitpunkt voraussehen konnte, dass ihr Antrag einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursacht; unter den gleichen Voraussetzungen werden den Beteiligungspapierinhabern Gebühr und Barauslagen ganz oder zum Teil auferlegt.
- 4.4. Gebühren gemäß Z. 4 sind nicht auf etwaige Gebühren nach Z. 1 anzurechnen.

5. Verfahren gemäß § 34 ÜbG

- 5.1. Für ein Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 34 Abs 2, 3 und 6 ÜbG ist vom betroffenen Beteiligungspapierinhaber eine Gebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Summe der im jeweiligen (allenfalls nach § 15 ÜbG verbesserten) Angebot gebotenen Gegenleistungen und beträgt 0,001 Prozent der Gegenleistungen, jedoch mindestens EUR 8.640,- und höchstens EUR 17.280,- pro Verfahren.

Ist dem Verfahren gemäß § 34 ÜbG kein öffentliches Angebot vorausgegangen, beträgt die Gebühr einheitlich EUR 17.280,- (§ 33 Abs 1 Z 2 ÜbG).

Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

- 5.2. Barauslagen, die der Übernahmekommission im Zusammenhang mit einem Verfahren gemäß § 34 ÜbG erwachsen (insbesondere für Veröffentlichungen sowie für Sachverständigengebühren), sind unabhängig von der Gebühr gemäß Z. 5.1. zu ersetzen und werden von der Übernahmekommission vorgeschrieben. Barauslagen sind grundsätzlich vom betroffenen Beteiligungspapierinhaber zu tragen. Werden Barauslagen durch das Verschulden der Zielgesellschaft verursacht, so sind sie von dieser zu tragen. Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zielgesellschaft bei Antragstellung voraussehen konnte, dass ihr Antrag einen nicht zweckentsprechenden Verfahrensaufwand verursacht.

Ist abzusehen, dass der Übernahmekommission im Zuge eines Verfahrens Barauslagen erwachsen, so kann sie dem betroffenen Beteiligungspapierinhaber und der Zielgesellschaft einen Barauslagenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Barauslagen vorschreiben.

Alle Zahlungen werden zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

6. Sonstige Handlungen der Übernahmekommission

- 6.1. Für ein Feststellungsverfahren zur Entscheidung einer Vorfrage gemäß § 29 Abs. 2 ÜbG sind die in Z. 4. (Verfahren gemäß § 33 ÜbG) enthaltenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- 6.2. Für alle schriftlichen Erledigungen der Übernahmekommission, die über Antrag erfolgen (insbesondere die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die Beratung sowie die gütliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Übernahmegesetzes), ist vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 864,- zu entrichten.

Für alle schriftlichen Erledigungen der Übernahmekommission im Sinne des Punkt 6.2. erster Absatz, die unter Einbeziehung eines Senats der Übernahmekommission erfolgen, ist vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 3.634,- zu entrichten.

Die Gebühr wird von der Übernahmekommission vorgeschrieben und ist zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr entsteht mit Einbringung des betreffenden Antrags.

Ist der Antragsteller in der Folge Bieter in einem Verfahren gemäß Z. 1. oder Z. 2. und steht der Antrag in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem solchen Verfahren, so wird die Gebühr gemäß Z. 6. auf die gemäß Z. 1. oder Z. 2. zu leistende Gebühr angerechnet.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Gehen Rechtsträger im Hinblick auf ein Angebot oder auf die Ausübung der Stimmrechte gemeinsam vor (§ 23 ÜbG), so haften diese für die Entrichtung der Gebühren und Barauslagen gemäß dieser Gebührenordnung solidarisch. Unbeschadet anderer Möglichkeiten der Zustellung ist jedenfalls in Angelegenheiten dieser Gebührenordnung derjenige Rechtsträger, der in der Angebotsunterlage als Bieter an erster Stelle genannt ist, gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.
- 7.2. Werden in einem Angebot alternative, wertmäßig unterschiedliche Gegenleistungen (etwa Barpreis, Gegenleistung in Form von Wertpapieren oder sonstigen vermögenswerten Rechten) geboten, so ist für die Bemessung von Gebühren, die sich auf die Summe der Gegenleistungen beziehen, auf die betragsmäßig höchste Gegenleistung abzustellen.
- 7.3. Die von der Übernahmekommission vorgeschriebenen Gebühren, die Barauslagen sowie die zu erlegenden Vorschüsse sind auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG mit der Nr. 012-20993, BLZ 20111, zu entrichten.
- 7.4. Diese Gebührenordnung tritt am auf den Tag ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG folgenden Tag in Kraft und ist auf alle Fälle anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Übernahmekommission anhängig werden.

Die aufgrund eines Beschlusses der Geschäftsleitung der Wiener Börse AG vom 31. März 2000 erlassene Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission, Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG Nr. 146 vom 5. April 2000, tritt zu diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf zu diesem Zeitpunkt bei der Übernahmekommission anhängige Fälle anwendbar bleibt.